



Steuergesetz

vom 10. März 1976

Vorschläge des Staatsrates

vom 27. August 2008

Vorschläge der 1. parlamentarischen Kommission

vom 29. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates

beschliesst:

I.

- 1. Teil: Kantonssteuern**
- 1. Titel: Die Steuern der natürlichen Personen**
- 2. Kapitel Einkommenssteuer**

Art. 29 Abs. 1 Bst. g und i Allgemeine Abzüge

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 23, 24, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz wird wie folgt vervollständigt und abgeändert:

- 1. Teil: Kantonssteuern**
- 1. Titel: Die Steuern der natürlichen Personen**
- 2. Kapitel Einkommenssteuer**

Art. 29 Abs. 1 Bst. g und i Allgemeine Abzüge

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 23, 24, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz wird wie folgt vervollständigt und abgeändert:

- 1. Teil: Kantonssteuern**
- 1. Titel: Die Steuern der natürlichen Personen**
- 2. Kapitel Einkommenssteuer**

Art. 29 Abs. 1 Bst. g und i Allgemeine Abzüge

g) unverändert.

- Fr. 3800.- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 1500.- für die übrigen Steuerpflichtigen;
- Fr. 1000.- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.

i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10% des Reineinkommens;

Art. 31 Abs. 1 Bst. d und h

IV. Steuerfreie Beträge

d) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder, wenn einer der Ehegatten dauernd invalid ist, und für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind, die tatsächlichen, üblicherweise anfallenden Kosten, die für die Betreuung durch Drittpersonen von Kindern bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht oder bei invaliden Kindern bis zum 16. Altersjahr anfallen, höchstens Fr. 2000.- pro Kind bis zu einem Reineinkommen von Fr. 70 000.-;

- **5'200** Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- **2'200** Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
- **1'050** Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.

i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu **20** Prozent des Reineinkommens;

Art. 31 Abs. 1 Bst. d und h

IV. Steuerfreie Beträge

d) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder, wenn einer der Ehegatten dauernd invalid ist, und für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind, die tatsächlichen, üblicherweise anfallenden Kosten, die für die Betreuung durch Drittpersonen von Kindern oder bei invaliden Kindern bis zum 16. Altersjahr anfallen, höchstens **4'000** Franken pro Kind;

h) für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung geniesst und dauerhaft ausserhalb des Kantons logieren muss, 5'000 Franken pro Jahr maximal. Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann.

i) unverändert;

Art. 31 Abs. 1 Bst. d und h

IV. Steuerfreie Beträge

d) unverändert;

h) unverändert.

Art. 32 Abs. 3 Bst. a und b

VI. Steuerberechnung 1.
Steuersätze

a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35 Prozent, jedoch mindestens um Fr. 600.- und höchstens um Fr. 4'500.-. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung auf maximal Fr. 6000.- anheben.

b) Unter Vorbehalt des nachfolgenden Buchstabens wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 10 200.- gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils Fr. 850.- für jede weiteren angebrochenen Fr. 1700.- ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 10 200.- übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 28 900.- überschreitet.

Art. 32 Abs. 3 Bst. a und b

VI.
Steuerberechnung
1. Steuersätze

a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35 Prozent, jedoch mindestens um **950** Franken und höchstens um 4'500 Franken. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung auf maximal 6'000 Franken anheben.

b) Unter Vorbehalt des nachfolgenden Buchstabens wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von **13'800** Franken gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils **1'150** Franken für jede weiteren angebrochenen **2'300** Franken ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von **13'800** Franken übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen **39'100** Franken überschreitet.

Art. 32 Abs. 3 Bst. a und b

VI.
Steuerberechnung 1.
Steuersätze

a) unverändert.

b) unverändert.

5. Kapitel: Vermögenssteuer

Art. 56 Abs. 4

Bewertung des
beweglichen
Vermögens

4 Für qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 33d wird der gemäss Abs. 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 % festgesetzt.

5 Die Viehhabe ist zum Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes) nach Anhören der Walliser

Landwirtschaftskammer zu besteuern.

6 Lebensversicherungen werden zu ihrem Rückkaufswert besteuert. Die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen sind den Lebensversicherungen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

7 Bei der Bewertung bestrittener und gefährdeter Forderungen und Rechte ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

4. Titel: Steuer auf die Erbschaften und Schenkungen

Art. 112 Abs. 1 Bst. h b) Ausnahmen von der Steuerpflicht

4. Titel: Steuer auf die Erbschaften und Schenkungen

Art. 112 Abs. 1 Bst. h b) Ausnahmen von der Steuerpflicht

h) auf Zuwendungen zu Gunsten von Kultur- und Sportvereine ohne Erwerbszweck.

4. Titel: Steuer auf die Erbschaften und Schenkungen

Art. 112 Abs. 1 Bst. h b) Ausnahmen von der Steuerpflicht

h) unverändert.

6. Titel: Verfahrensrecht

2. Kapitel: Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 138bis Gebühren im Veranlagungsverfahren

6. Titel: Verfahrensrecht

2. Kapitel: Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 138bis Gebühren im Veranlagungsverfahren

Die kantonale Steuerverwaltung kann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Einzel- oder Globalgesuches, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien

6. Titel: Verfahrensrecht

2. Kapitel: Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 138bis Gebühren im Veranlagungsverfahren

Die kantonale Steuerverwaltung **erhebt** im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Einzel- oder Globalgesuches, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen. Die Gebühren

Art. 167bis

Art. 167bis

Art. 167bis

¹ Die Erlassbehörde nimmt die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und fällt hernach **seinen** Entscheid.

² Gegen den Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann der Rekurrent innert 30 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheides Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

¹ Die Erlassbehörde nimmt die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und fällt hernach **seinen** Entscheid.

²⁻⁴ Unverändert

5. Teil: Steuerbehörden und Steuerregister

5. Teil: Steuerbehörden und Steuerregister

5. Teil: Steuerbehörden und Steuerregister

Art. 219bis
b) kantonale
Steuerrekurskommission

Art. 219bis
b) kantonale
Steuerrekurskommission

Art. 219bis
b) kantonale
Steuerrekurskommission

¹ Eine kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als verwaltungsunabhängige Justizbehörde und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts über alle Rekurse gegen die Verfügungen der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden und gegen Verfügungen betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.).

¹ Eine kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als verwaltungsunabhängige Justizbehörde und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts über alle Rekurse gegen die Verfügungen der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden, **gegen die Entscheide der in den Artikel 219 Absätze 1 und 2 bezeichneten Bezugsbehörden betreffend Zinsen und der Erlassbehörden**, gegen Verfügungen betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.).

¹ Unverändert.

6. Teil: Verschiedene Bestimmungen

6. Teil: Verschiedene Bestimmungen

6. Teil: Verschiedene Bestimmungen

Art. 238 Abs. 4

Steuerbefreiung für neue Unternehmen

Art. 238 Abs. 4

Steuerbefreiung für neue Unternehmen

Art. 238 Abs. 4

Steuerbefreiung für neue Unternehmen

Der Staatsrat erhebt für jeden Entscheid betreffend Steuerbefreiung eine Siegelgebühr von 100 Franken bis 10'000 Franken.

Unverändert.

II.

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Die Artikel 138bis, 166bis und 238 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

¹ Unverändert.

² Es tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, zu Sitten, den 10. März 1976.

So vorgeschlagen in der Sitzung des Staatsrates, in Sitten, den 27. August 2008

So vorgeschlagen in der Sitzung der 1. parlamentarischen Kommission, in Sitten, den 29. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Cl. Riand**
Die Schriftführer: **E. Rossier, P. Pfammatter**

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**